Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 1Ob2115/96b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ZPO §521
ZPO §521a

Rechtssatz

Spricht das Erstgericht - etwa infolge einer Einrede des Beklagten - seine örtliche Unzuständigkeit aus und überweist es, obwohl der vom Kläger gestellte Überweisungsantrag bedingt und deshalb unwirksam ist, sodaß er als nicht gestellt zu beurteilen ist, die Rechtssache an das seiner Auffassung nach nicht offenbar unzuständige Gericht, ist das darüber abgeführte Rekursverfahren zweiseitig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2115/96b
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2115/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106598

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0010OB02115_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at